



Fachliche Hinweise

**Weisungscharakter für alle Mitarbeiter¹ des
Fachbereichs Jobcenter des Landkreises Göttingen
und der Stadt Göttingen – Fachbereich Soziales**

Lfd. Nr.: 4

Bearbeitung: FD 56.2 Frau Erdmann

Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit § 16 g SGB II

¹ Die in den fachlichen Hinweisen gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

Inhalt

1.	Allgemeine Hinweise zum § 16g SGB II	Seite	3
2.	Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolge des § 16g <u>Abs. 1</u> SGB II	Seite	3
2.1	Personenkreis	Seite	3
2.2	Hilfebedürftigkeit entfällt	Seite	3
2.3	Während einer Maßnahme	Seite	4
2.4	Wirtschaftlichkeit der Maßnahme	Seite	4
2.5	Prognoseentscheidung	Seite	5
2.6	Rechtsfolge Ermessen	Seite	5
3.	Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen des § 16g <u>Abs. 2 Satz 1</u> SGB II	Seite	5
3.1	Einkommen aus einer Beschäftigungsaufnahme	Seite	5
3.2	Hilfebedürftigkeit entfällt	Seite	6
3.3	Wesentliche Ursache	Seite	6
3.4	Rechtsfolge Ermessen	Seite	6
3.4.1	Zusätzliche Leistungen	Seite	6
3.4.2	Art der Leistung	Seite	7
3.4.3	Dauer der Förderung	Seite	7
3.6	Art und Umfang der Nachbetreuung	Seite	8
3.7	Eingliederungsvereinbarung (§ 16 g <u>Abs. 2 Satz 2</u> SGB II)	Seite	8

1. Allgemeine Hinweise zum § 16g SGB II

§ 16g Abs. 1 SGB II

§ 16g Abs. 1 SGB II fördert den Fall, dass Hilfebedürftigkeit während einer laufenden Maßnahme entfällt und ermöglicht eine **Fortsetzung dieser Maßnahme**.

Die Fortsetzung der Förderung nach § 16g Abs.1 SGB II ist grundsätzlich für alle begonnenen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit möglich. Es kommen aber nur Maßnahmen in Betracht, bei denen der Erwerbsfähige unmittelbar gefördert (z.B. FbW) wird. § 16g Abs. 1 SGB II ist für Arbeitgeberleistungen (z.B. EGZ) nicht anwendbar. Arbeitgeberleistungen werden ohnehin erbracht.

§ 16g Abs. 2 SGB II

§ 16g Abs. 2 SGB II ermöglicht die Gewährung **zusätzlicher Leistungen** (z.B. Fahrkostenerstattung), obwohl eine Beschäftigungsaufnahme zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit geführt hat.

Durch § 16g Abs.2 SGB II werden insbesondere Erwerbsfähige weiterhin unterstützt, die wegen der Maßnahme oder Beschäftigung vom Arbeitgeber oder Träger eine Vergütung erhalten und nur aufgrund dieser mittelbaren Förderung nicht mehr hilfebedürftig sind. D.h. eine bereits bewilligte Förderung im Rahmen von z.B. EGZ, § 16e SGB II oder § 16i SGB II, bleibt trotzdem bestehen.

§16g Abs. 3 SGB II

Die originäre ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung („Coaching“) richtet sich allein nach § 16e Abs. 4 und § 16i Abs. 4 SGB II. Für den Fall, dass die Hilfebedürftigkeit entfällt, die Förderung aber fortgesetzt wird, greift § 16g Abs. 3 SGB II. Neben dem Lohnkostenzuschuss nach § 16e oder § 16i SGB II können Leistungen zur ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung für den gesamten Bewilligungszeitraum erbracht werden.

2. Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolge des § 16g Abs. 1 SGB II

2.1 Personenkreis

Diesbezüglich wird auf das entsprechende Prüfungsschema im comp.ASS-Terminer verwiesen.

2.2 Hilfebedürftigkeit entfällt

Die weitere Förderung ist zu erbringen an erwerbsfähige Personen, bei denen die Hilfebedürftigkeit i. S .d. § 9 SGB II **„entfällt“**.

§ 16g Abs. 1 SGB II

Fortsetzung der Maßnahme

§ 16g Abs. 2 SGB II

Zusätzliche Leistungen

§ 16g Abs. 3 SGB II

Beschäftigungsbegleitende Betreuung

(„Coaching“)

Prüfungschema

Hilfebedürftigkeit entfällt

Als „entfallen“ sollten nur Situationen qualifiziert werden, in denen diese wirtschaftliche Veränderung eine gewisse Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit hat. Ein einmaliger Vermögenszufluss (z.B. eine Steuernachzahlung) ist in der Regel nicht geeignet, die Förderung nach einer anderen Rechtsgrundlage umzustellen.

Die Hilfebedürftigkeit kann entfallen durch

- durch Zuwachs von Vermögen, z. B. durch Eintritt von Verwertbarkeit
- durch Zuwachs von Einkommen beim eLb,
- Einkommenszuwachs in der Bedarfsgemeinschaft
- Dritte erbringen die erforderliche Hilfe, z. B. Angehörige oder Träger anderer Sozialleistungen
- Verkleinerung der Bedarfsgemeinschaft

2.3 Während einer Maßnahme

Eine Weiterförderung kommt für alle Maßnahmen in Betracht, die sich nicht in einer einmaligen Leistung erschöpfen. Bei der Maßnahme muss es sich nicht um eine klassische Weiterbildungsmaßnahme handeln. Sie muss nicht mit einer Prüfung oder einem Abschluss enden.

Die Hilfebedürftigkeit muss während der Maßnahme entfallen. D. h. die Maßnahme muss schon begonnen haben und der eLb tatsächlich anwesend gewesen sein. Es reicht nicht aus, dass sie schon bewilligt war, aber erst in der Zukunft beginnen sollte.

Hat die Maßnahme bereits begonnen und der Erwerbsfähige ist zum Zeitpunkt des Wegfalls der Hilfebedürftigkeit noch nicht in die Maßnahme eingetreten (z.B. als Nachrücker), kann die Maßnahme ebenfalls nicht vom Jobcenter gefördert werden.

Entfällt die Hilfebedürftigkeit vor dem Beginn einer Eingliederungsmaßnahme, kommt eine Förderung nach dem SGB II nicht in Betracht, da der Erwerbsfähige bereits kein Kunde des Jobcenter mehr ist. Dies gilt auch dann, wenn die Maßnahme fest eingeplant war oder der Erwerbsfähige ggfs. eine Einladung bekommen hat.

2.4 Wirtschaftlichkeit der Maßnahme

Das Fortsetzen der Maßnahme muss wirtschaftlich erscheinen. Zugrunde zu legen sind die aktuelle Entwicklung am Arbeitsmarkt und die sich aufgrund einer erfolgreichen Beendigung ergebenden Eingliederungschancen. Bei der erfolgreichen Beendigung ist nicht entscheidend, ob der Teilnehmer die Maßnahme mit dem Bestehen einer Prüfung abschließt, sondern ob er das Maßnahmeziel erreicht.

Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist darauf abzustellen, in welchem Verhältnis die anfallenden Kosten zu den voraussichtlichen Wirkungen der abgeschlossenen Maßnahme stehen. Im Übrigen sind auch die be-

Wegfall nach
Beginn

Wegfall vor Beginn

Entwicklung am Ar-
beitsmarkt

Eingliederungs-
chancen

Relation von inves-
tierten Kosten zu
Gesamtkosten

reits investierten Mittel zu den Gesamtkosten der Maßnahme in Relation zu setzen.

2.5 Prognoseentscheidung

Die Weiterförderung der Maßnahme setzt voraus, dass der Erwerbsfähige die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird. Dazu muss der Erfolg der Maßnahme prognostiziert werden. Es ist eine realistische Prognose anzustellen, wonach die Eingliederung eher zu erwarten ist als ein Scheitern der Maßnahme.

Hierfür sind eine Einschätzung des Erwerbsfähigen selbst, eine Stellungnahme des Maßnahmeträgers und eine eigene Einschätzung des Fallmanagers erforderlich.

Der Träger muss nur prüfen, ob im Verlauf der Maßnahme eine Änderung eingetreten ist, die zu einer geänderten (negativen) Beurteilung der Erfolgsaussichten führt (z. B. Erkenntnisse aus der bisherigen Teilnahme, abgelegten Zwischenzeugnisse).

2.6 Rechtsfolge Ermessen

Die weitere Förderung steht im Ermessen des Leistungsträgers. Dies bezieht sich sowohl auf das „ob“ als auch auf das „wie“ der Förderung.

Die Übernahme der Kosten erfolgt bis Maßnahmeende als Zuschuss. Um den aktuellen Lebensumständen Rechnung zu tragen, kann die Zuschussgewährung gegenüber der früheren Förderung auch als abgegrenzter Teilbetrag vorgenommen werden.

Um Maßnahmeabbrüche zu vermeiden, scheidet eine darlehensweise Kostenübernahme aus.

3. Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolge des § 16g Abs. 2 SGB II

Eine Weiterförderung ist möglich, wenn der Erwerbsfähige eine Beschäftigung aufgenommen hat und die Hilfebedürftigkeit aufgrund des Einkommens aus dieser Beschäftigung entfallen ist.

3.1 Einkommen aus einer Beschäftigungsaufnahme

Es muss sich um Einkommen aus einer **sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung** handeln, bei der eine Versicherungspflicht für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung besteht. Dies schließt auch **Ausbildungsverhältnisse** und geförderte Beschäftigungsverhältnisse nach § 16e SGB II ein. Nicht erfasst werden Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (sog. 1-Euro-Job) und geringfügige Beschäftigungen (sog. Mini-Job).

Prognose

Zuschuss

Kein Darlehen

Sozialversicherungspflicht

Ausbildungsverhältnis

AGH MAE/Mini-Job

3.2 Hilfebedürftigkeit entfällt

Die Hilfebedürftigkeit entfällt aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens, wenn es im Rahmen der Einkommensanrechnung nach §§ 11 ff SGB II nach Abzug der Freibeträge für Erwerbstätige zum Entfallen der Hilfebedürftigkeit führt.

3.3 Wesentliche Ursache

Die Erzielung von Einkünften aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung muss die wesentliche Ursache für das Entfallen der Hilfebedürftigkeit sein. Abs. 2 findet keine Anwendung, wenn die Hilfebedürftigkeit allein durch anderweitige Einkünfte entfällt.

3.4 Rechtsfolge Ermessen

Über die Erbringung der Leistungen ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dies bezieht sich auf das „Ob“ und das „Wie“ der Förderung.

3.4.1 Zusätzliche Leistungen

§ 16g Abs. 2 SGB II zählt abschließend auf, welche Eingliederungsleistungen trotz des Wegfalls der Hilfebedürftigkeit weiter gewährt werden können. Die spezifischen Voraussetzungen der leistungsrechtlichen Normen sind gesondert zu prüfen.

Nur die folgenden Eingliederungsleistungen können trotz des Wegfalls der Hilfebedürftigkeit gewährt werden:

Aufzählung der Leistungen des § 16g Abs.2 Satz 1 SGB II

Beratung und Vermittlung durch das FM		§§ 29 bis 43 SGB III
Maßnahmen zur Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen	<i>Nachbetreuungsmaßnahmen</i>	§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III
Kommunale Eingliederungsleistungen (Flankierende Leistungen)	<i>z.B. Schuldnerberatung, Suchtberatung</i>	§ 16a SGB II
Freie Förderung	<i>Fahrkosten zum Arbeitgeber, Umzugskosten, Kosten für doppelte Haushaltsführung, PKW Anschaffung, Führerschein</i>	§ 16f SGB II

Wesentliche Ursache

Ermessen

Zusätzliche Leistungen

§ 44 SGB III:

Entgegen des Gesetzestextes besteht für § 44 SGB III aufgrund der fehlenden versicherungspflichtigen Beschäftigung kein Anwendungsbe-
reich. Für diese Fälle kommt ggf. eine Förderung nach § 16f SGB II in
Betracht.

§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III:

Mit der Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme sind Maßnahmen
zur Nachbetreuung durch Dritte in der Zeit nach Beginn des Beschäfti-
gungsverhältnisses gemeint, z.B. beschäftigungsbegleitendes Coaching.

3.4.2 Art der Leistung

Ob die Leistungen als Zuschuss oder als Darlehen zu gewähren sind,
hängt davon ab welche konkrete Eingliederungsleistung gewährt wird.

3.4.3 Dauer der Förderung

Eine Förderung der Leistungen kann **bis zu sechs Monate** nach Arbeits-
aufnahme **erbracht werden**, wenn dies zur Sicherung der Beschäfti-
gungsaufnahme erforderlich ist. **Maßgebend ist, dass die Antragstellung
innerhalb der sechs Monate erfolgt. Es ist nicht notwendig, dass die
Leistung innerhalb der sechs Monate bewilligt wird und zur Auszahlung
kommt. Dies ist insbesondere wichtig bei der Führerscheinförderung.
Ein Abstellen auf den Erwerb des Führerscheins der sechs Monate hätte
zur Folge, dass eine Förderung in der Regel aufgrund der Dauer des Er-
werbs nicht in Betracht käme.**

Die Dauer dieser Leistungen orientiert sich an der arbeitsrechtlichen
Probezeit und der Tatsache, dass vor allem in den ersten Monaten nach
Arbeitsaufnahme Stabilisierungsbedarf besteht.

Hinsichtlich des Beginns der Förderungsdauer wird auf die tatsächliche
Aufnahme der Arbeitstätigkeit abgestellt.

Eine Verlängerung der Höchstförderungsdauer ist ausgeschlossen.

3.5 Zuständigkeit für vermittelte Kunden

**Zuständig für vermittelte Kunden ist immer derjenige, der den Kunden
zuletzt gefördert hat. In der Regel liegt die Zuständigkeit beim Vermitt-
lungsbereich (AV AGS und JA), die Vermittlung kann unter Umständen
aber auch aus anderen Fallmanagement-Bereichen resultieren.**

**Handelt es sich um vermittelte Kunden, die zwar Arbeit aufgenommen
haben, aber weiterhin eLb sind, verbleibt die Zuständigkeit für eine be-
stimmte Zeit beim bisherigen Fallmanager. Die Länge des Zeitraums
hängt davon ab, ob die Beschäftigung/ Ausbildung vom bisherigen Fall-
manager als stabil oder instabil eingeschätzt wird. Der Zeitraum soll
sechs Monate nicht überschreiten.**

§ 44 SGB II

§ 45 SGB II

Zuschuss und Darle-
hen möglich

Dauer der
Förderung

„erbracht werden“

Führerschein

Tatsächliche
Aufnahme der Tätig-
keit

Verlängerung
Ausgeschlossen

Zuständigkeit

Dauer der Nachbe-
treuung

Sechs Monate

3.6 Art und Umfang der Nachbetreuung

Die Nachbetreuung des Kunden durch das Fallmanagement erfolgt reaktiv auf entsprechenden Antrag des Kunden und beschränkt sich auf die in der Norm genannten Förderleistungen. Dabei ist unerheblich, ob der Kunde trotz Arbeitsaufnahme weiterhin Leistungen nach dem SGB II bezieht oder nicht.

In Ausnahmefällen kann das Fallmanagement auch beratend tätig werden. Dies gilt nur, wenn die Beratung dazu dient, den Arbeitsplatz zu erhalten.

Aufgrund der reaktiven Nachbetreuung ist der Fall auf G passiv umzustellen.

3.7 Eingliederungsvereinbarung (§ 16 g Abs. 2 Satz 2 SGB II)

Für den Zeitraum der zusätzlichen Förderung (siehe Ziffer 3.2.3) soll eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Das ergibt sich aus § 16g Abs.2 Satz 2 SGB II.

Es erfolgt keine Sanktionierung nach § 31 Abs. 1 Satz Nr. 1 SGB II, da zusätzliche Verpflichtungen des Erwerbsfähigen durch eine derartige Eingliederungsvereinbarung nicht begründet werden.

Der Inhalt der Eingliederungsvereinbarung ist auf die ergänzend zu gewährenden Eingliederungsleistungen (z.B. Fahrkostenerstattung) beschränkt.

reaktiv

Ausnahme: Beratung

EGV

Keine Sanktion

Freigegeben am / durch: 11.03.2020

